

# Anmeldung zur Brennholzzelbstwerbung im Stadtwald Braunfels und nur für Bürger mit Erstwohnsitz in der Stadt Braunfels



Saison 2019-20 Abgabe bis **01.11.2019** im Rathaus der Stadt Braunfels Hüttenweg 3

Aufarbeitungs- und Abfuhrzeit: **bis 30.04.2020** zusätzliche Aufarbeitungszeit: 16.10. bis 31.12.2020

**Die Kopie einer Bescheinigung über einen Motorsägenlehrgang ist beizufügen  
Die Kopie einer Bescheinigung über einen Motorsägenlehrgang liegt vor**



Vorname:		Nachname:	
Straße, Nr.:		Wohnort/Ortsteil:	
Telefon:		Mobil:	
KFZ-Kennzeichen des Transportfahrzeugs:			
Menge Rm	Bestellung pro Haushalt (max. 20 Rm) gewünschte Brennholzart (nach Anfall - sofern möglich!)		Preise je Rm
	Buche und/oder Eichen Schlagabraum (Traktor erforderlich)		<b>20,00 €</b>
	Buchen Brennholz 1m lang gespalten und am Weg aufgesetzt		<b>80,00 €</b>
	Eichen Brennholz 1m lang gespalten und am Weg aufgesetzt		<b>75,00 €</b>
	Laub-Industrieholz am Weg gerückt (Mindestmenge 5 fm)		<b>54,00 €/fm</b>
	Nadel-Industrieholz am Weg gerückt (Mindestmenge 5 fm)		<b>25,00 €/fm</b>
	Nadelholz Schlagabraum		<b>10,00 €</b>

Es wird darauf hingewiesen, dass die **gewerbliche (nachhaltige) Veräußerung von Brennholz** an fremde Personen der Anmeldung eines Gewerbes bedarf. Die Nichterklärung von Umsätzen/Einkünften gegenüber den Finanzbehörden wird ggf. strafrechtlich verfolgt.

Der Waldbesitzer übernimmt keine Haftung für Personen- und/oder Sachschäden die bei der Aufarbeitung und dem Transport des Holzes aus Freizeitselbstwerbung auf der Waldfläche entstehen. **Die Selbsterwerber arbeiten eigenverantwortlich!**

**Die Selbsterwerber haben sich über die nächstgelegenen Anfahrpunkte für Rettungsfahrzeuge, die bei einem Notruf anzugeben sind, zu informieren. Diese Rettungspunkte sind auf der Brennholzrechnung mit Nummern dargestellt.**

Die Motorsägenführer benötigen einen **Sachkundenachweis für die Bedienung einer Motorsäge!** Alle Selbsterwerber müssen die **Unfallverhütungsvorschriften** einhalten.

Die Motorsägenführer sind verpflichtet, einen **Schutzhelm mit Gesichts- und Gehörschutz, eine Schnitzhose und Sicherheitsschuhe** zu tragen, biologisches abbaubares Kettenöl und nur Sonderkraftstoffe zu verwenden! **Alleinarbeit ist verboten!**

**Der Wald darf nur auf Wegen und Rückegassen befahren werden.** Die Rückegassen sind mit einem weißen waagrechten Strich gekennzeichnet. Die Waldwege dürfen bei ungünstiger Witterung nicht mit Schlamm verschmutzt werden.

Die **Aufarbeitungs- und Abfuhrarbeiten** des Holzes (siehe oben) müssen eingehalten werden. Es besteht kein Ersatzanspruch für ggf. entwendetes im Wald gelagertes Holz.

Die **Arbeitszeit** beginnt frühestens eine Std. nach Sonnenaufgang und endet spätestens eine Std. vor Sonnenuntergang.

An **Sonn- und Feiertagen** ist die Brennholzaufarbeitung und -abfuhr unzulässig.

**Kronenstücke, die an den Weg gezogen werden, dürfen eine Länge von maximal 6 m nicht überschreiten.**

Im Wald gelagertes Holz darf **nicht abgedeckt** werden.

**Nach Ende der zusätzlichen Abfuhrzeit (siehe oben) erlischt der Anspruch auf erstandenes Holz.**

**Mit Ihrer Unterschrift erklären Sie sich mit den oben genannten Bedingungen einverstanden. Bei Verstoß erfolgt keine Holzzuteilung im nächsten Jahr.**

Ort, Datum	Unterschrift des Selbstwerbers:
------------	---------------------------------